

Sozialgericht Berlin

S 187 AY 305/24 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

[REDACTED] Berlin,

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin,
- 220-24 -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,
- [REDACTED] -

- Antragsgegner -

hat die 187. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 28. August 2024 durch ihren Vorsitzenden,
den Richter am Sozialgericht Dr. Täger, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig für die Zeit vom 08.08.2024 bis zum 30.11.2024, längstens aber bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin, beigeordnet.

Gründe

Der am 09.08.2024 beim Sozialgericht eingegangene Antrag des am 17.09.1995 geborenen Antragstellers palästinensischer Herkunft,

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig ab dem 08.08.2024 Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG zu gewähren,

hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Ein Anordnungsanspruch – die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist – sowie der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit der begehrten sofortigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung <ZPO>).

Für den Fall, dass dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Folgenabwägung durchzuführen (BVerfG, Beschluss vom 12.5.2005, 1 BvR 569/05, juris). Einstweiliger Rechtsschutz ist auch dann zu gewähren, wenn dem Antragsteller bei Versagung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten droht, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Je schwerer die sich aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. Die gerichtliche Prüfung muss dabei eingehend genug sein, um den Antragsteller vor erheblichen und unzumutbaren, anders weder abwendbaren noch reparablen Nachteilen effektiv zu schützen.

Ausgehend hiervon hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch (dazu unten a) und einen Anordnungsgrund (dazu unten b) glaubhaft gemacht.

a. Der Antragsteller ist Inhaber einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) und damit leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Er hat nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung Anspruch auf Grundleistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2

Nr. 1 AsylbLG. Die Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 1a Abs. 1 AsylbLG sind nicht erfüllt.

Nach § 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a oder 5 AsylbLG, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zuständig ist, nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Nach Abs. 4 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 1a AsylbLG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1 internationaler Schutz (Nr. 1) gewährt worden ist, wenn der internationale Schutz fortbesteht. Nach § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG werden nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden (Abs. 1 Satz 3). Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden (Abs. 1 Satz 4).

Der Antragsteller erfüllt dem Grunde nach die Voraussetzungen der Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG. Ihm wurde von Griechenland internationaler Schutz gewährt und dieser Schutz besteht bis 15.12.2015 fort. Jedoch ist im Wege einer teleologisch-systematischen Reduktion des § 1a Abs. 4 AsylbLG zusätzlich als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu fordern, dass ein pflichtwidriges Verhalten des betreffenden Leistungsberechtigten gegeben ist. Dies wiederum beinhaltet in der vorliegenden Konstellation auch, dass die Rückkehr in das schutzwährende Land rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar sein muss (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 09.03.2023, L 8 AY 110/22, Rn. 38, juris; m.w.N. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1a AsylbLG (Stand: 14.08.2024), Rn. 134).

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung gebieten das Grundrecht auf die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen der verglichen mit anderen existenzsichernden Leistungssystemen reduzierten Leistungen des AsylbLG eine restriktive Auslegung aller Tatbestände des § 1a AsylbLG (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 09.03.2023, L 8 AY 110/22, Rn. 40 - 41, juris, juris; Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 15.06.2020, L 9 AY 78/20 B ER, juris; Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl., § 1a AsylbLG Rn. 10). Überdies verlangt auch Art. 20

Abs. 5 Satz 1 RL 2013/33/EU ausdrücklich, dass Entscheidungen über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen (Art. 2 Buchstabe g RL 2013/33/EU) unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen sind. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris) können migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell höheres Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (vgl. BVerfG, a.a.O.). Soweit § 1a Abs. 4 AsylbLG - jedenfalls dem Wortlaut nach - eine Anspruchseinschränkung ohne Anknüpfung an ein Fehlverhalten vorsieht, widerspricht dies dem bisherigen Sanktionssystem sowohl im AsylbLG als auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII), wonach die Kürzung von Leistungen stets ein bestimmtes, vorwerfbares Verhalten oder Unterlassen des Leistungsberechtigten zur Voraussetzung hat. Denn nur dann hat es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, eine Leistungskürzung zu vermeiden bzw. zu beenden. Mit Blick hierauf muss auch bei einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sein (m.w.N. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1a AsylbLG (Stand: 14.08.2024), Rn. 134).

Vorliegend mangelt es an einer derartigen Pflichtverletzung des Antragstellers. So kann ein pflichtwidriges Verhalten nicht in der Einreise nach Deutschland gesehen werden. Zwar wird aufgrund der Schutzgewährung kein Recht auf "Weiterwanderung" innerhalb der EU oder auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens oder auf Beachtung des Wunsches, als Schutzberechtigter lieber in Deutschland zu leben, begründet (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2021, 1 C 3.21, juris). Allerdings sind der Schutz genießenden Person Reisedokumente auszustellen (Art. 25 RL 2011/95/EU) und zusammen mit einem Aufenthaltstitel, etwa einem Visum (§ 6 des Aufenthaltsgesetzes <AufenthG>), kann dann eine ordnungsgemäße Einreise nach Deutschland erfolgen (§ 4 AufenthG), so dass diese keine Pflichtwidrigkeit im dargelegten Sinne begründen kann.

Darüber hinaus kann die Einreise des Antragstellers in das Bundesgebiet auch deshalb nicht als pflichtwidrig i.S.d. § 1a AsylbLG angesehen werden, weil es sich dabei um ein Verhalten handelt, das nicht mehr revidierbar ist und daher grundsätzlich nicht geeignet sein kann, eine Anspruchseinschränkung zu begründen (vgl. hierzu Bayerisches LSG, Urteil vom 09.03.2023, L 8 AY 110/22, Rn. 46, juris). Aus dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG), aus Art. 20 Abs. 5 Satz 1 RL 2013/33/EU und der einfach-gesetzlichen Vorschrift des § 14 Abs. 2 AsylbLG, der auch für die erstmalige An-

spruchseinschränkung eine Pflichtverletzung verlangt, ergibt sich, dass ein nicht mehr änderbares, zurückliegendes Fehlverhalten eine Anspruchseinschränkung von vornherein nicht rechtfertigen kann. Hinzu kommt, dass nicht anzunehmen ist, dass der Antragsteller wusste, dass er aufgrund seines in Griechenland erhaltenen Schutzstatus nicht nach Deutschland einreisen durfte bzw. sollte (vgl. hierzu Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1a AsylbLG (Stand: 14.08.2024), Rn. 134). Dafür, dass ihm vor der Einreise nach Deutschland eine entsprechende Kenntnis vermittelt wurde, ist nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Schließlich ergibt sich eine Pflichtwidrigkeit vorliegend auch nicht aus dem Verbleib des Antragstellers in der Bundesrepublik, da ihm die Rückkehr nach Griechenland bei summarischer Prüfung nicht zumutbar ist. Im Falle der Rückkehr nach Griechenland dürfte der Antragsteller eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung zu erwarten haben und damit läge ein Verstoß gegen Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vor. Diese Norm schreibt vor, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Sie geht nach dem Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des deutschen Rechts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.12.2021, 2 BvR 1789/16, juris) bzw. gemäß Art. 25 GG dem einfachen Recht vor. Dass dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach Griechenland eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung drohte, ergibt sich für das Gericht bei der im hiesigen Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung unter Würdigung der entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Nach den dort zugrunde gelegten Erkenntnissen besteht gerade im Anschluss an eine Rückkehr nach Griechenland mangels hinreichender staatlicher Unterstützung jedenfalls faktisch nahezu kein Zugang zu Unterkunft, existenzsichernder Arbeit bzw. anderen Hilfen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 05.04.2022, 11 A 314/22 A, juris Rn. 44 ff.; OVG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2021, 10 LB 244/20, juris Rn. 23; OVG Bremen, Urteil vom 16.11.2021, 1 LB 371/21, juris Rn. 29; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2021, OVG 3 B 53.19, juris Rn. 23 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 27.01.2022, A 4 S 2443/21, juris Rn. 23 ff.; Sächsisches OVG, Urteil vom 27.04.2022, 5 A 492/21 A, juris; Bayrisches LSG, Urteil vom 09.03.2023, L 8 AY 110/22, Rn. 53, juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.2020, L 20 AY 20/20 B ER, Rn. 37, juris).

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen des § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG somit nicht vor. Auch andere Tatbestände des § 1a AsylbLG sind nicht erfüllt, so dass Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG vorläufig zu gewähren sind. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zu den Bedarfsstufen in Gemeinschafts- und Sammelunterkünften (BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022, 1 BvL 3/21, juris) sind dem in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden Antragsteller Grundleistungen nach 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG in Höhe der Bedarfsstufe 1 zu erbringen (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Be-

schluss vom 29.06.2023, L 8 AY 18/23 B ER, Rn. 5, juris; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3a AsylbLG (Stand: 01.05.2024), Rn. 53). Angesichts des vorläufigen Charakters des einstweiligen Anordnungsverfahrens war der Leistungszeitraum bis zum 30.11.2024 zu begrenzen.

- b. Unter Beachtung des sich aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden Gebots effektiven Rechtsschutzes erweist sich die Sache bezogen auf die zuerkannten laufenden Leistungen auch als eilbedürftig im Sinne eines Anordnungsgrundes. Denn dem Antragsteller ist es nicht zuzumuten, eine Entscheidung im ggfls. durchzuführenden Hauptsacheverfahren abzuwarten. Nach Lage der Akten benötigt er die zuerkannten Leistungen, um seinen laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten.
- c. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Beschluss zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 73 a Abs. 1 SGG, § 127 Abs. 2 ZPO).

Die Staatskasse kann gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Beschwerde einlegen, da weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind (§ 127 Abs. 3 ZPO).

Dr. Täger

Begläubigt

Berlin, den 28.08.2024

[REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle